VERORDNUNG (EWG) Nr. 2428/86 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/86 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge und zur Festsetzung der im Rindfleischsektor anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 470/86 des Rates vom 25. Februar 1986 mit den Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge im Rindfleischsektor (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/86 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1379/86 (3), wurden die im Rindfleischsektor anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge festgesetzt.

Diese Beträge wurden gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Beitrittsakte unter Berücksichtigung der Auswirkungen der innerstaatlichen Beihilfe festgesetzt, die unter Ziffer VIII im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3773/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über bestimmte mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende einzelstaatliche Beihilfen, die das Königreich Spanien im Bereich der Landwirtschaft vorübergehend beibehalten kann (4), genannt ist. Infolge der erstmaligen Anwendung der gemeinschaftlichen Interventionsregelung in Spanien sollten diese Auswirkungen neu bewertet und die Beitrittsausgleichsbeträge entsprechend angepaßt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/86 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 35.
(2) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 40.
(3) ABl. Nr. L 120 vom 8. 5. 1986, S. 42.
(4) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 32.

ANHANG

„ANHANG II

Beitrittsausgleichsbeträge im Rindfleischsektor

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	im Handel mit Spanien anzuwendende Beitritts-ausgleichsbeträge
01.02 A II	Lebende Hausrinder, einschließlich der Gattung Büffel, andere als reinrassige Zuchttiere	12,17
02.01 A II a)	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt :	
	1. Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	22,97
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	18,38
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	27,56
	4. Andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	18,38
	bb) Teilstücke ohne Knochen	39,51
02.01 A II b)	Fleisch von Rindern, gefroren :	
	1. Ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	20,67
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	16,54
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	25,73
	4. Andere :	
	aa) Teilstücke mit Knochen	16,54
	bb) Teilstücke ohne Knochen :	
	11. Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht ; „quartiers compensés" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück ohne Filet	25,73
	22. Als „crops", „chucks and blades" und „briskets" bezeichnete Teilstücke (a)	25,73
	33. Andere	35,60
02.06 C I a)	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	1. mit Knochen	18,38
	2. ohne Knochen	39,51
16.02 B III b) 1 aa)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nichtgegartem Fleisch oder Schlachtabfall	39,51

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Behörden der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht."